

# Deutsche Notar-Zeitschrift

Heft 8

August 2001

Seite 577–656

## INHALT

### Mitteilungen

Kurt Wagner-Preis 2002 des österreichischen Notariates	577
Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) verkündet	577
Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr	578
Zivilprozessreformgesetz verkündet	578
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	579
Preisindex für die Lebenshaltung im Juni 2001	580

### Aktuelles Forum

Müller, Partnerschaftsverträge nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) – Hinweise zur Vertragsgestaltung	581
---	-----

### Aufsatz

Brambring, Schuldrechtsreform und Grundstückskaufvertrag	590
--	-----

### Rechtsprechung

#### I. Allgemeines

1. Erneute formularmäßige Sicherungsabrede BGH, Urt. v. 16. 1. 2001 – XI ZR 84/00	614
2. Inhaltskontrolle von Kaufpreisnachbewertungsklauseln BGH, Urt. v. 26. 1. 2001 – V ZR 452/99	617
3. Anforderungen an Vollmacht für Verbraucherkreditvertrag BGH, Urt. v. 24. 4. 2001 – XI ZR 40/00	620

#### II. Liegenschaftsrecht

Zeitlich aufeinander folgende Sicherungszweckerklärungen für Grundschuld BGH, Urt. v. 30. 1. 2001 – XI ZR 118/00 (mit Anm. Tiedtke)	623
--	-----

#### III. Erbrecht

1. Verhältnis von Pflichtteilsrecht und Nachvermächtnisanspruch BGH, Urt. v. 18. 10. 2000 – IV ZR 99/99	634
--	-----

2. Erstreckung eines westdeutschen Testaments auf Vermögen in der DDR <i>BGH, Beschl. v. 24. 1. 2001 – IV ZB 24/00</i>	637
3. Geschäftsmäßige Übernahme von Testamentsvollstreckungen durch Steuerberater <i>OLG Düsseldorf, Urt. v. 30. 5. 2000 – 20 U 41/00 (mit Anm. Sandkühler)</i>	641
<i>IV. Familienrecht</i>	
Überprüfbarkeit von Rechtspflegerentscheidungen bei „Doppelvoll- macht“ <i>OLG Schleswig, Beschl. v. 13. 7. 2000 – 2 W 107/00 (mit Anm. Waldner)</i>	648
<b>Buchbesprechungen</b>	
Schneider/Hommelhoff/Schmidt/Timm/Grunewald/Drygala, Fest- schrift für Marcus Lutter zum 70. Geburtstag ( <i>Wachter</i> ) – Dannen- berg-Mletzko, Notariatskunde ( <i>Tauchert</i> )	653

# Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von  
Notar Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,  
Notar Gerhard Lindheimer, Frankfurt,  
Notar a. D. Dr. Christoph Reithmann, Wolfratshausen

8 | 2001

Heft 8, August 2001  
Seite 577 – 656

## MITTEILUNGEN

### **Kurt Wagner-Preis 2002 des österreichischen Notariates**

Die Österreichische Notariatskammer setzt für eine hervorragende praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit, die geeignet ist, die Förderung von Recht ohne Streit durch Notartätigkeit zu bewirken, den Kurt Wagner-Preis 2002 des österreichischen Notariates in Höhe von 7500,- Euro aus.

Die Teilnahmebedingungen können bei der Österreichischen Notariatskammer, Landesgerichtsstr. 20, A – 1010 Wien, Telefon 0043/1/402 45 09, angefordert werden. Einsendeschluss ist der 31. 1. 2002.

### **Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) verkündet**

Das Mietrechtsreformgesetz (BGBl. 2001 I, 1149 ff.) tritt am 1. 9. 2001 in Kraft. Das Gesetz ordnet die Vorschriften des BGB zum Mietvertrag neu. Bestimmungen zur Regelung der Miethöhe werden in das BGB überführt. Aus notarieller Sicht von besonderem Interesse sind die Regelungen, die die Auswirkungen von Grundstücksveräußerungen auf bestehende Miet- und Pachtverträge regeln. Im Anschluss an die Rechtsprechung des BGH wird die gegenüber der Rückgewährungspflicht des Erwerbers subsidiäre Haftung des veräußernden Vermieters für vom Mieter geleistete Mietsicherheiten ausdrücklich normiert (§ 566 a Satz 2 BGB n. F.). Für die Ausübung des Vorkaufsrechts des Mieters von Wohnräumen, an denen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet worden ist oder werden soll, ist nunmehr die Schriftform vorgesehen (§ 577 Abs. 3 BGB n. F.).

### **Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr**

Am 1. 8. 2001 ist das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (BGBl. 2001 I, 1542 ff.) in Kraft getreten. Das Gesetz ermöglicht in weiten Bereichen des Privat- und Verfahrensrechts die Verwendung elektronischer Dokumente durch die Änderung bisher geltender Schriftformerfordernisse.

In den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches werden hierzu zwei neue Formvorschriften eingefügt. Die „elektronische Form“ setzt nach § 126 a BGB ein elektronisches Dokument voraus, das den Namen des Ausstellers enthält und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Erklärungen in dieser Form erfüllen künftig gesetzliche Schriftformerfordernisse; bei verschiedenen besonders weitreichenden Rechtsgeschäften werden ausdrücklich Ausnahmen angeordnet. Die „Textform“ nach § 126 b BGB setzt demgegenüber nur die Erklärungsabgabe in einer zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise voraus, wobei aber zusätzlich die Person des Erklärenden genannt werden und der Abschluss der Erklärung erkennbar gemacht werden muss. Die Textform wird für verschiedene einseitige Rechtsgeschäfte bzw. rechtsgeschäftsähnliche Handlungen in Erweiterung der bisher vorgesehenen Schriftformen angeordnet.

Geregelt wird ferner ein Anscheinsbeweis für die Echtheit elektronisch signierter Erklärungen (§ 292 a ZPO). Verfahren der Zivilgerichte und anderer Gerichtsbarkeiten können aufgrund einer Verordnungsermächtigung für elektronische Schriftsätze geöffnet werden.

### **Zivilprozessreformgesetz verkündet – Divergenzvorlage zum BGH in Kostenbeschwerdesachen eingeführt**

Am 2. 8. 2001 wurde das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG) im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I, 1887). Neben umfangreichen Änderungen zur Zivilprozessordnung, die vor allem eine Effektivierung des Zivilprozesses vornehmlich durch Stärkung der ersten Instanz bewirken sollen, werden auch Vorschriften der Kostenordnung geändert. Aus notarieller Sicht von besonderem Interesse ist die Neufassung von § 156 KostO. Insbesondere wird gemäß § 156 Abs. 4 Satz 3 KostO i. V. mit § 28 Abs. 2 und 3 FGG für den Fall unterschiedlicher OLG-Rechtsprechung in Kostensachen die Divergenzvorlage zum BGH eröffnet. Das Gesetz tritt in seinen wesentlichen Passagen am 1. 1. 2002 in Kraft.

## Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

### 1. Intensivkurs Erbrecht

Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Tod und vorbereitende Erbfolgebmaßnahmen

*Zeit/Ort:* 06.09 – 08. 09. 2001, Congress Hotel, Theodor-Heuss-Platz 1-3, 30 175 Hannover

*Referenten:* Notar *Dr. Norbert Frenz*, Mönchengladbach, Notariatsdirektor a. D. *Dr. Heinrich Nieder*, Karlsruhe

*Kostenbeitrag:* 750,-/570,- DM (für Notarassessoren und junge Rechtsanwälte)  
40,- DM für den Erfolgsnachweistest

### 2. Praktikertagung zum Bauträgervertrag

*Zeit/Ort:* 20. 09. 2001, Queens Hotel, August-Bebel-Allee 4, 28 329 Bremen  
21. 09. 2001, Relaxa Hotel Frankfurt, Lurgiallee 2, 60 439 Frankfurt a. M.

*Referenten:* Notar *Dr. Gregor Basty*, Weilheim i.OB., Rechtsanwalt und Notar *Manfred Blank*, Lüneburg

*Kostenbeitrag:* 490,-/370,- DM (für Notarassessoren und junge Rechtsanwälte)  
40,- DM für den Erfolgsnachweistest

### 3. Aktienrecht in der notariellen Praxis

*Zeit/Ort:* 21./22. 09. 2001, Dorint an der Messe, Deutz-Mülheimer-Str. 22-24, 50 679 Köln

*Referenten:* Rechtsanwalt *Prof. Dr. Gerd Krieger*, Düsseldorf, Notar *Prof. Dr. Hans-Joachim Priester*, Hamburg

*Mitwirkende::* Richter am BGH *Prof. Dr. Hartwig Henze*, *Prof. Dr. Peter Hommelhoff*, Universität Heidelberg

*Kostenbeitrag:* 620,-/475,- DM (für Notarassessoren und junge Rechtsanwälte)  
40,- DM für den Erfolgsnachweistest

### 4. Euro in der notariellen Praxis

*Zeit/Ort:* 29. 09. 2001, Holiday Inn, Mailänderstr. 1, 60 598 Frankfurt a. M.

*Referenten:* *Dipl. Kaufmann Dr. jur. Andreas Heidinger*, Leiter des Referats für Gesellschaftsrecht beim DNotI, Würzburg, Notarin *Dr. Beate Kopp*, München, Notar *Dr. Stephan Schuck*, Andernach

*Kostenbeitrag:* 450,-/320,- DM (für Notarassessoren und junge Rechtsanwälte)  
40,- DM für den Erfolgsnachweistest

Änderungen werden vorbehalten. Muss wider Erwarten eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, werden bereits bezahlte Teilnehmergebühren umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind leider ausgeschlossen.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Postfach 250 254, 44 740 Bochum, Telefon 0234/9 706 418, Telefax 0234/703 507, E-mail: [notare@anwaltsinstitut.de](mailto:notare@anwaltsinstitut.de), Internet: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de), Bankverbindung: Dresdner Bank AG Bochum (BLZ 430 800 83), Konto-Nr. 802 950 700.

## Preisindex für die Lebenshaltung im Juni 2001

Mitgeteilt vom Statistischen Bundesamt auf Basis 1995 = 100.

### 1. Deutschland

Alle privaten Haushalte: 110,2

### 2. Früheres Bundesgebiet und Neue Länder und Berlin-Ost

	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost
a) Alle privaten Haushalte:	110,0	111,2
b) 4-Personen-Haushalte von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen:	109,0	110,0
c) 4-Personen-Haushalte von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen:	109,7	110,6
d) 2-Personen-Rentner-Haushalte mit geringem Einkommen:	110,6	111,4

Die Umbasierungsfaktoren für das frühere Bundesgebiet sind DNotZ 2001, Heft 1, S. 5, zu entnehmen.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter der Adresse <http://www.statistik-bund.de> vertreten. Aktuelle Monatswerte können auch über den Anrufbeantworter 0611/75-2888 abgefragt werden, Indexwerte ab 1991 unter Abruffax 0611/75-3888.